OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651460/6/SCH/KA

Datum:
Linz, 3. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Ing. W L, nunmehr x vertreten durch RA Dr. J P, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 29.4.2019, GZ: FE-1791/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.6.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf), mit Wohnsitz in der D, für die Klassen AM, A 1, A 2, A und B gemäß § 24 Abs. 1 FSG mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung, dass er weder geeignet ist, entzogen.
Weiters wurde für denselben Zeitraum eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eine EWR-Lenkberechtigung entzogen.

Weiters wurde gemäß § 29 Abs. 3 FSG angeordnet, dass der Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern wäre.

Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 27.6.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Befragung des Bf im Rahmen der Verhandlung, welcher offenkundig sehr schwerhörig ist.

Demnach ist der Bf - Jahrgang 1927 - einem Polizeibeamten im Streifendienst insofern aufgefallen, als er durch ein Fahrmanöver des Bf zum starken Abbremsen seines Streifenwagens genötigt war. Eine anschließende Lenkerkontrolle ergab laut entsprechendem Bericht des Meldungslegers den Eindruck, dass der Angezeigte total uneinsichtig gewesen und er offenkundig sich nicht mehr an die gefährliche Situation durch seine Vorrangverletzung erinnern habe können.

Die belangte Behörde hat diesen Vorfall zum Anlass genommen, den Bf mit Bescheid vom 14.1.2019 aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Eingeholt wurde auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme, datiert mit 19.4.2019.

Dort heißt es:

„Die kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen sind in den Bereichen visuelle Auffassung, Beobachtungsfähigkeit, Reaktionssicherheit, kognitive Belastbarkeit, Konzentrationsvermögen und Erinnerungsvermögen herabgesetzt und entsprechen nicht den Anforderungen im Sinne der Fragestellung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse A und B. Die bestehenden Defizite sind im Sinne Fremd – und Selbstgefährdung zu interpretieren.

Vom Standpunkt verkehrspsychologische Begutachtung aus ist Herr Ing. L zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B nicht geeignet.

Da aufgrund des fortgeschrittenen Alters keine wesentliche Leistungssteigerung zu erwarten ist, wird von einer weiteren verkehrspsychologischen Leistungsuntersuchung abgeraten."

4. Der Bf weist also gravierende Mängel im kraftfahrspezifischen Leistungsbereich auf, die im Sinne einer Fremd- und Selbstgefährdung zu interpretieren sind. Damit ist auch das amtsärztliche Gutachten nachvollziehbar, wonach der Bf eben nicht mehr gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angeführten Klassen ist.

Entgegen der Ansicht des Bf weisen weder die verkehrspsychologische Stellungnahme noch das amtsärztliche Gutachten Mängel auf, die auch nur ansatzweise in Richtung einer Unschlüssigkeit auszulegen wären. Dazu kommt ja noch, dass der Bf tatsächlich negativ verkehrsauffällig geworden war und eine Situation im Straßenverkehr mit Fremd- und Selbstgefährdung herbeigeführt hatte.

Aufgrund der sich hier ergebenden eindeutigen Sachverhaltslage kann dem Amtsarzt auch nicht entgegengetreten werden, wenn er keine Notwendigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG erblickt hat, eine Beobachtungsfahrt zu verlangen. Es ist für das LVwG Oö. nachvollziehbar, dass die amtsärztliche Aussage der Nichteignung des Bf als sichere Entscheidung getroffen werden konnte und damit das Erfordernis einer Beobachtungsfahrt nicht gegeben war.

Der Umstand, dass der Bf zum Zeitpunkt seiner oben geschilderten Verkehrsauffälligkeit auf dem Weg zu seiner im Krankenhaus befindlichen Gattin war, die laut ihm zugegangener Information im Sterben lag, ist nachvollziehbar ein dramatisches Motiv für die Fahrt des Bf.

Die fachlichen Aussagen zum gesundheitlichen Zustand des Bf werden dadurch aber nicht tangiert oder relativiert.

5. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in § 13 Abs. 2 VwGVG begründet und hat sich aufgrund des Eindrucks vom Bf bei der Verhandlung als völlig nachvollziehbar dargestellt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön